

TEILREVISION ORTSPLANUNG WIGGISWIL HARMONISIERUNG DER MESSWEISEN, GEWÄSSERRAUM UND NATURGEFAHREN

Einwohnergemeinde Wiggiswil | Kanton Bern
Genehmigungsexemplar vom 30. November 2020
Zonenplan | Baureglement | **Erläuterungsbericht**



INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsgegenstand	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Anlass der Planung	5
1.3 Planungsorganisation	6
2. Übergeordnete Rahmenbedingungen	7
2.1 Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)	7
2.2 Gewässerschutzgesetz (GSchG)	7
2.3 Naturgefahren	9
2.4 Berücksichtigung Baugruppe	9
2.5 Waldgrenze	9
3. Anpassung Baureglement	10
3.1 Umsetzung BMBV - Begriffsdefinition	10
3.2 Umsetzung BMBV - Messweise	11
3.3 Umsetzung WBG / GSchG	13
3.4 Umsetzung Naturgefahren	13
4. Anpassung Gewässerschutzgesetz	14
4.1 Ausgangslage	14
4.2 Gewässerfeststellung und Gewässerachsen	15
4.3 Bestimmung der Gewässerräume	16
4.4 Festlegung Gewässerraumbreiten Fließgewässer	19
4.5 Festlegung Gewässerraumbreiten stehende Gewässer	19
4.6 Festlegung im Zonenplan und Baureglement	19
5. Auswirkung der Planung	20
6. Planerlassverfahren	21
6.1 Information und Mitwirkung (Art. 58 BauG)	21
6.2 Vorprüfung (Art. 59 BauG)	21
6.3 Öffentliche Auflage (Art. 60 BauG)	21
6.4 Beschluss (Art. 66 BauG)	21
Anhang	22

1. PLANUNGSGEGENSTAND

1.1 Ausgangslage

Aufgrund der Änderung des übergeordneten kantonalen Rechts - namentlich die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) und das Gewässerschutzgesetz (GSchG) - sowie der Vorgabe der Einpflegung der Naturgefahrenkarte in den Zonenplan gemäss Art. 71 BauG sieht die Gemeinde Wiggiswil eine Teil-Revision der Ortsplanung vor.

1.2 Anlass der Planung

Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)

Die Einführung des BMBV wurde durch interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) von 2005 ausgelöst und hat zum Ziel, die schweizweit sehr unterschiedlichen Begriffe und Messweisen zu vereinheitlichen und damit sowohl Planenden als auch Behörden und Grundeigentümern die Anwendung zu erleichtern. Im Jahr 2011 wurde die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) des Kantons Bern rechtskräftig. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Definitionen und Masse des bisherigen Baureglements auf ihre Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüft werden müssen. Dadurch ergeben sich formelle und inhaltliche Änderungen. Der Kanton Bern hat die Frist für die Einführung der BMBV auf kommunaler Stufe auf den 31. Dezember 2020 festgesetzt. Ist das Baureglement bis am 1. Januar 2021 nicht genehmigt, können Bauten und Anlagen nicht mehr bewilligt werden.



Systematik der BMBV:
Die kantonal unterschiedlichen Messweisen und Begriffe werden harmonisiert

Wasserbaugesetz (WBG) und Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) müssen die Kantone den Raumbedarf oberirdischer Fliessgewässer und stehende Gewässer bis Ende 2018 festlegen. Die Aufgabe fällt auf die Gemeinde zurück, welche den Gewässerraum verbindlich in ihrer Richt- und Nutzungsplanung definieren müssen. Dadurch sollen die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz sowie die Nutzung der Gewässer (Unterhalt und Erholungsraum) gesichert werden.

1.3 Planungsorganisation

Für den Entwurf des Planungsinstrumentes sowie für das ordentliche Planerlassverfahren wird von der Dauer von ca. 1.5 Jahre ausgegangen.

> Entwurf Planungsinstrument	Frühling 2019
> Mitwirkung	Sommer 2019
> Vorprüfung	Herbst 2019
> Öffentliche Auflage	Herbst 2020
> Einspracheverhandlungen	Herbst 2020
> Beschluss Gemeindeversammlung	Winter 2020
> Genehmigung Kanton	Anschliessend

2. ÜBERGEORDNETE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)

Die BMBV beinhaltet die notwendigen Begriffsbestimmungen sowie die Regelungen zur Messweise von Gebäudedimensionen und Abständen. Sie stellt den Gemeinden zudem mehrere Möglichkeiten zur Auswahl, eine Nutzungsziffer festzulegen, welche die bisherige Ausnutzungsziffer ersetzt. Es steht den Gemeinden frei, sich für eine der Nutzungsziffern zu entscheiden, eine Kombination von Nutzungsziffern vorzusehen oder auf die Festsetzung einer Nutzungsziffer zu verzichten. Im Übrigen können die Gemeinden die baupolizeilichen Masse in ihrem Baureglement weiterhin selbstständig festlegen.

2.2 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Gemäss Gewässerschutzgesetz GSchG müssen die Kantone den Raumbedarf oberirdischer Gewässer bis Ende 2018 so festlegen, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Die Gewässerschutzverordnung GSchV regelt in den Artikeln 41 a-c die Breite des Gewässerraums für Fliess- und Stehgewässer sowie dessen Nutzung.

Festlegung im Baureglement

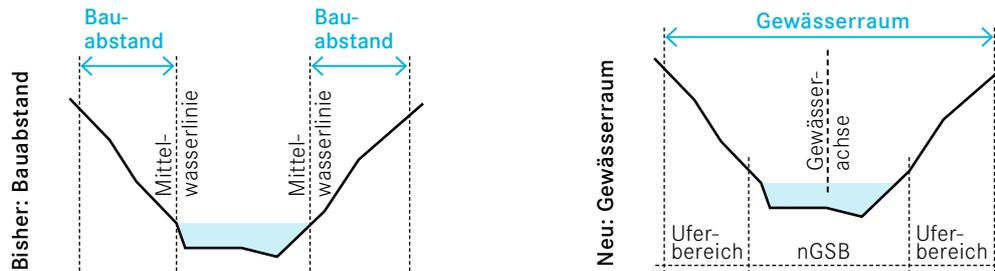
Innerhalb des Gewässerraums sind nur standortgebundene oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Die Bereiche innerhalb des Gewässerraums dürfen nur noch extensiv genutzt werden. Im Baureglement ist der entsprechende Artikel zu ergänzen.

Festlegung im Zonenplan

Bisher war es üblich, im Baureglement einen Bauabstand zum Gewässer zu definieren. Neu wird der Gewässerraum, innerhalb dessen das Gewässer sowie ein beidseitiger Uferbereich Platz finden, festgelegt. Der Gewässerraum muss im Zonenplan verbindlich festgelegt werden, wobei verschiedene Darstellungsmöglichkeiten bestehen. Für Wiggiswil wird im Zonenplan der Gewässerraum grundeigentümergebunden als flächiger Korridor eingetragen.

Berechnung der Gewässerraubbreite von Fließgewässer

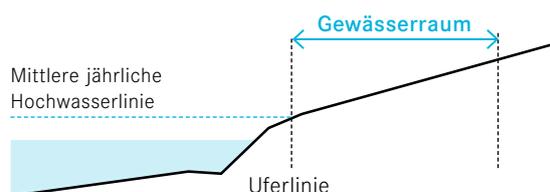
Die Breite des Gewässerraums wird für jeden Gewässerabschnitt anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) und der Natürlichkeit des Gewässers ermittelt. Dabei gilt die Faustregel: Je unnatürlicher das Gewässer oder je breiter seine natürliche Gerinnesohlenbreite ist, desto breiter muss der Gewässerraum festgelegt werden.



Bei zahlreichen eingedolten Gewässern handelt es sich um kleine Zuflüsse mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 2.0 m. Der minimale Gewässerraub beträgt 11.0 m. Die Breite des Gewässerraums bei eingedolten Abschnitten hat sich jedoch primär an der jeweiligen Situation ober- und unterhalb der unterirdischen Fließstrecke zu orientieren.

Berechnung der Gewässerraubbreite von stehende Gewässer

Der Gewässerraub für stehende Gewässer wird nach Artikel 41b GSchV bestimmt. Er wird ab der mittleren jährlichen Hochwasserlinie ermittelt und beträgt im Minimum 15.0 m. Als Uferlinie gilt die Begrenzungslinie eines Gewässers, bei deren Bestimmung in der Regel auf einen regelmässig wiederkehrenden höchsten Wasserstand abgestellt wird. Die Uferlinie wird für stehende Gewässer durch Verschneiden des digitalen Terrainmodells mit dem Pegel des mittleren jährlichen Hochwassers ($P_{\text{Hochwasser}}$) bestimmt. Für Gewässer mit langjährigen Pegeldaten kann dieser Pegel berechnet werden. Für stehende Gewässer ohne Pegeldaten ergaben Untersuchungen im Rahmen einer Studie im Auftrag des BAFU, dass im Mittel die folgende Beziehung verwendet werden kann: $P_{\text{Hochwasser}} = P_{\text{Mittelwasser}} + 0.5 \text{ m}$, wobei $P_{\text{Mittelwasser}}$ dem Seepiegel im digitalen Terrainmodell entspricht.



2.3 Naturgefahren

Die Pflicht zur Bezeichnung und damit zur Festsetzung der Gefahrengebiete im Zonenplan ergibt sich explizit aus Art. 71 Baugesetz. Gefahrengebiete sind im Zonenplan als grundeigentümergebundene Gefahrenzone festzulegen (Gefahrenzonenmodell). Bei einer Änderung der Gefahrenkarte ist der Zonenplan anzupassen. Damit wird für die Betroffenen und die Gemeinden Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen. Die rechtskräftige Naturgefahrenkarte wird in einem neuen Zonenplan Naturgefahren integriert. In diesem werden die Baugebiete (Zonen aus dem Zonenplan Siedlung) grau dargestellt. Zudem werden der Wald, die Gewässer und die Gemeindegrenze als Hinweise aufgeführt. Die Gefahrengebiete werden unter den Festlegungen grundeigentümergebunden definiert.

2.4 Berücksichtigung Baugruppe

Im Zonenplan wurde bisher lediglich das Ortsbildschutzgebiet "Moospinte" dargestellt. Gemäss ISOS und kant. Denkmalpflege (s. Anhang 1) besteht im Dorf Wiggiswil ebenfalls ein Ortsbildschutzgebiet von nationaler Bedeutung. Der Zonenplan wird entsprechend aktualisiert. In der vorliegenden Teil-Ortplanungsrevision erfolgt keine vertiefte Auseinandersetzung mit dem ISOS oder dem kant. Bauinventar. Im Zuge einer zukünftigen ordentlichen Ortsplanung ist dies vorzumerken.

2.5 Waldgrenze

Die bestehende verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist gemäss der Waldfeststellung vom 10. Oktober 2019 (s. Anhang 2) der Waldabteilung Mittelland anzupassen. Der Zonenplan wird entsprechend aktualisiert.

3. ANPASSUNG BAUREGLEMENT

Durch die Einführung der BMBV ergeben sich formelle Änderungen, welche im Entwurf des überarbeiteten Baureglements rot markiert sind. Die Anpassung der Begriffe und Messweisen nach BMBV soll möglichst nah der bestehenden Regelungen erfolgen. Neben den besagten formellen Änderungen sind aufgrund der Umsetzung des GSchG auch materielle Anpassungen ein Bestandteil der Teilrevision. Diese sind Baureglements orange eingetragen. Des Weiteren werden die Naturgefahren gemäss Art. 71 BauG im Zonenplan verankert. Die Ergänzungen zu den Naturgefahren sind im Baureglement grün eingetragen.

3.1 Umsetzung BMBV - Begriffsdefinition

Durch die Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) werden die Begrifflichkeiten harmonisiert und teilweise neu definiert. Nachfolgend sind die wichtigsten Begriffe zusammengefasst und deren Auswirkungen kurz beschrieben.

Bisher	Neu nach BMBV	Auswirkung
Geschosse	Vollgeschosse	Die Geschosszahl wird durch die Anzahl Vollgeschosse ersetzt, zu welchen alle Geschosse von Gebäuden gezählt werden, mit Ausnahme der Unter-, Dachgeschosse.
Nebenbauten	Kleinbauten	Der bisherige Begriff der Nebenbaute, welcher immer in einem Bezug zu einer Hauptbaute stand, wird durch die Kleinbaute ersetzt. Diese dürfen lediglich Nebennutzflächen enthalten und sind daher immer unbewohnt.
Bewohnte Nebenbauten	Kleinere Gebäude	Der bisherige Begriff der bewohnten Nebenbaute, welcher immer in einem Bezug zu einer Hauptbaute steht, wird durch die kleineren Gebäude ersetzt. Diese dürfen Hauptnutzflächen enthalten.
Bewohnte Anbaute	Bewohnte 1-geschossige Gebäudeteile	Der bisherige Begriff der bewohnten Anbaute, welcher immer mit einer Hauptbaute verbunden ist, wird durch bewohnte 1-geschossige Gebäudeteile ersetzt. Diese dürfen lediglich Nebennutzflächen enthalten und sind daher immer unbewohnt.
Nicht definiert	Unterniveaubauten	Neu muss für Unterniveaubauten das maximal zulässige Mass für den Fassadenteil, welcher am meisten über das Terrain herausragt, festgelegt werden. In Wiggiswil sind im Baureglement keine Unterniveaubauten definiert. Diese werden im Zuge der vorliegenden Planung ergänzt.

Bisher	Neu nach BMBV	Auswirkung
Gewachsener Boden	Massgebendes Terrain	Das gewachsene Terrain resp. der gewachsene Boden wird neu als massgebendes Terrain bezeichnet. Unter diesem Begriff wird der natürlich gewachsene Geländeverlauf verstanden. Kann dieser aufgrund früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen.
Kellergeschoss	Untergeschoss	Durch die BMBV wird das Kellergeschoss durch das Untergeschoss ersetzt. Diese dürfen bis zum zulässigen Mass über die Fassadenlinie hinausragen (siehe Bemerkungen Unterniveaubau). Wird das zulässige Mass überschritten, gilt das Geschoss als Vollgeschoss.
Grundfläche	Gebäudefläche	Die bisher verwendete Grundfläche wird durch den Begriff der Gebäudefläche abgelöst.
Nicht definiert	Vor- und Rückspringende Gebäudeteile	Der bisher verwendete Begriff der vorspringenden offenen Bauteile wird durch die vorspringenden Gebäudeteile abgelöst. Der neu geschaffene Artikel definiert auch die rückspringenden Gebäudeteile.

3.2 Umsetzung BMBV - Messweise

Durch die Umsetzung der BMBV werden nicht nur die Begrifflichkeiten, sondern auch die Messweisen harmonisiert und teilweise neu definiert. Nachfolgend sind die wichtigsten Anpassungen aufgeführt.

Fassadenhöhe traufseitig (vgl. Art. 16 BauR)

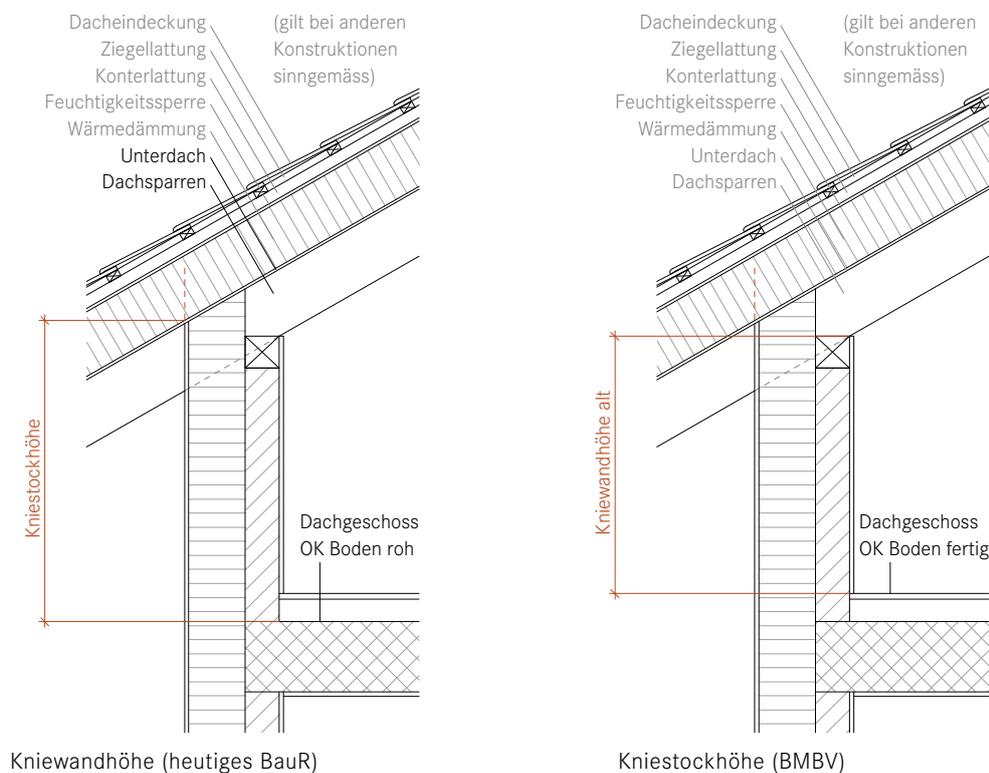
Definition Bisher	Definition Neu (BMBV)
<p>Art. 14 Abs. 1: "Die Gebäudehöhe wird in der Mitte der Fassaden gemessen und ist der Höhenunterschied zwischen dem massgebenden Terrain im Sinne von Art. 97 BauV und</p> <p>_der Schnittlinie der Fassadenflucht mit Oberkante des Dachsparrens bei geneigten Dächern,</p> <p>_der Oberkante der Dachkonstruktion resp. der offenen oder geschlossenen Brüstung bei Flachdächern.; [...]"</p>	<p>Art. 15 BMBV: "Die Fassadenhöhe traufseitig ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie."</p>

Aus dem Vergleich der bisherigen und neuen Definition lässt sich schliessen, dass sich die Messweise der Fassadenhöhe grundlegend ändert. Betroffen sind vor allem Bauzonen in Hanglage. Um diesen Planungsnachteil auszugleichen, wurde die Fassadenhöhe in allen Zonen um 0.5 m erhöht. Die Gemeinde definiert die Fassadenhöhe traufseitig. Anstelle einer Fassadenhöhe giebelseitig, wird im Art. 18 Abs. 1 BauR die minimal und maximal zulässige Dachneigung festgelegt.

Kniestockhöhe (vgl. Art. 14 BauR)

Im bisherigen Baureglement wurde eine Kniewandhöhe definiert, jedoch ist die geltende Messweise nicht erläutert. Daher wird angenommen, dass diese ab fertigem Boden des Dachgeschosses bis zur Oberkante des Dachsparrens gemessen wird. Die neue Kniestockhöhe nach BMBV wird hingegen ab dem Dachgeschossboden im Rohbau bis zur Oberkante der Dachkonstruktion - inklusive Unterdach, ohne Wärmedämmung, Konterlattung und Dachhaut - gemessen. Dadurch ergibt sich je nach Konstruktionsweise eine Differenz, welche bei der Bestimmung der Kniestockhöhe zugeschlagen werden muss. Die bisherige Festlegung von 1.20 m wird daher auf 1.50 m erhöht.

- > Art. 16 BMBV Kniestockhöhe: "Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion."



3.3 Umsetzung WBG / GSchG

Der neue Artikel zum Fliessgewässer wurde aus dem Musterbaureglement des Kantons (1. April 2017) übernommen. Die Gewässerräume werden im Zonenplan als flächige Korridore eingetragen.

Durch die Umsetzung des Wasserbaugesetzes werden die Gewässerraumbreiten neu definiert. Dies führt dazu, dass vor allem bei den Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 2.0 m, die Gewässerraumbreite verkleinert werden kann.

3.4 Umsetzung Naturgefahren

Die Gemeinde nutzt die vorliegende Planung, um die noch fehlenden Naturgefahrengebiete im Baureglement und Zonenplan zu integrieren. Innerhalb des Siedlungsgebietes treten verschiedene Gefahrenstufen auf. Sie werden in der Planung unterschiedlich behandelt:

Gefahrenstufe rot (erhebliche Gefährdung):

Nicht überbaute Grundstücke werden in die Nichtbauzone umgezont. Für bereits bestehende Bauten gelten beschränkte Ausbaumöglichkeiten. Bei einer Änderung von Art und Mass der zulässigen Nutzung darf das Risiko nicht erhöht werden. In der Gemeinde Wiggiswil sind keine Bauzonen von der Gefahrenstufe rot betroffen.

Gefahrenstufe blau (mittlere Gefährdung):

In der Regel sollen nicht überbaute Grundstücke nur ausnahmsweise in der Bauzone belassen werden. Ausnahmen dürfen nur mit grösster Zurückhaltung und gestützt auf eine sorgfältige und sachbezogene Interessenabwägung vorgesehen werden.

Gefahrenstufe gelb (geringe Gefährdung):

Bauten mit sensiblen Nutzungen sollen mit Zurückhaltung bewilligt werden.

4. ANPASSUNG GEWÄSSERSCHUTZGESETZ

4.1 Ausgangslage

In einem ersten Schritt wurde anhand verschiedener Pläne und Grundlagen eine Gewässerfeststellung vorgenommen. Mit dieser Feststellung werden die Fließgewässer bestimmt, für welche eine Festlegung der Gewässerraumbreite notwendig ist.

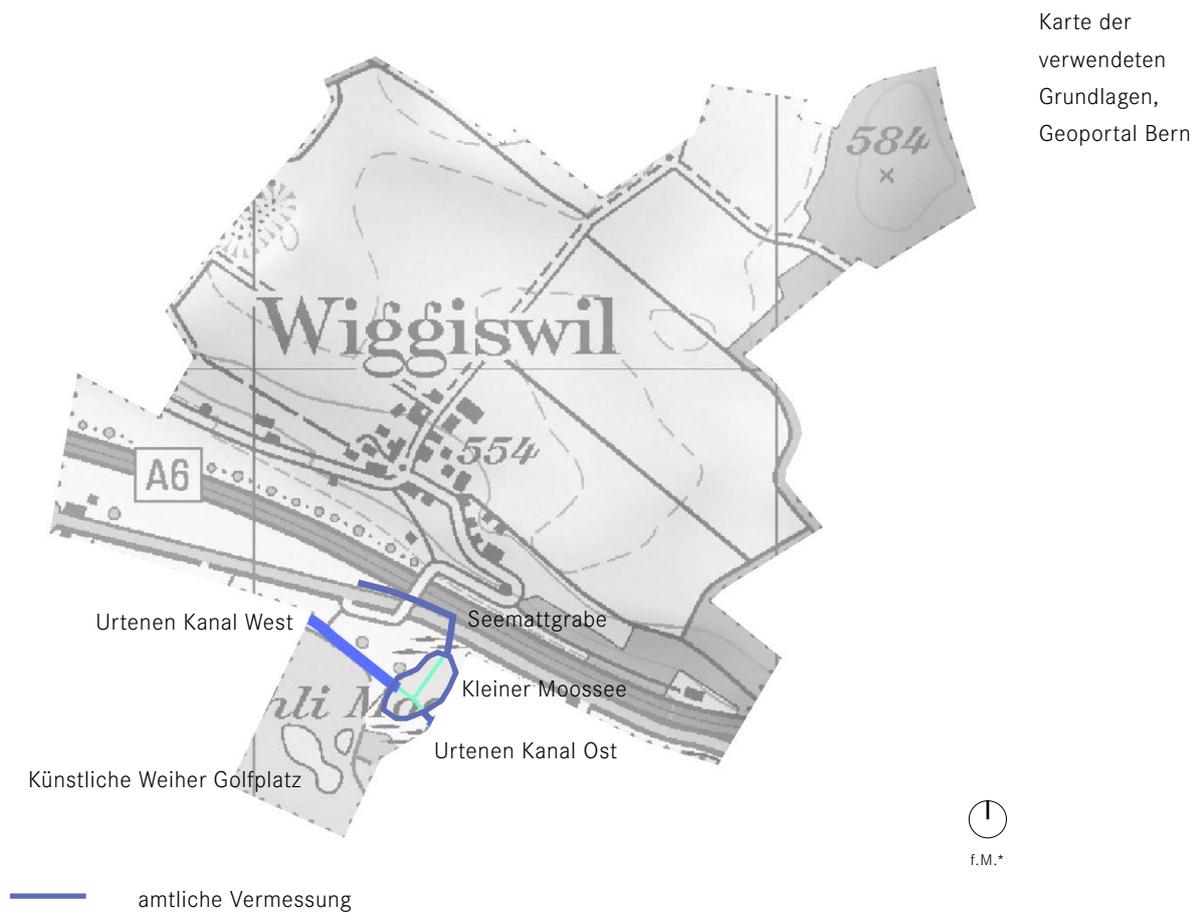
In einem zweiten Schritt wurden die Gewässerräume mit den örtlichen Gegebenheiten abgeglichen. Dies bedeutet insbesondere die Betrachtung folgender Punkte:

- > Festlegung der Lage der Gewässerräume
- > Erhöhung des Gewässerraumes aufgrund überwiegenden Interessen (Naturschutz, Hochwasserschutz, Unterhalt, etc.)
- > Festlegen der ökomorphologischen Struktur der Gewässer, die noch nicht durch den Kanton klassifiziert wurden

Die Gewässerfeststellung und die Bestimmung der Gewässerraumbreite erfolgten durch die Panorama AG, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wiggiswil.

4.2 Gewässerfeststellung und Gewässerachsen

Für die Lage der Gewässerachsen wurde die Mittelachse aller Gewässer der amtlichen Vermessung konstruiert.



4.3 Bestimmung der Gewässerräume

Effektive und natürliche Gerinnesohlenbreite

Für die Festlegung der Gewässerräume werden die effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) sowie der ökomorphologische Zustand (Breitenvariabilität) des Fließgewässers benötigt. Je breiter und beeinträchtigt das Fließgewässer ist, desto grösser ist der Gewässerraum auszuscheiden.

Um die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) zu berechnen, wird die effektive Gerinnesohlenbreite mit dem passenden Korrekturfaktor multipliziert:

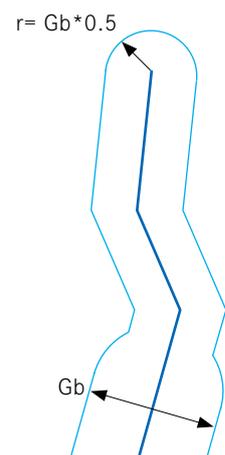
- > Grosse Breitenvariabilität | Faktor 1
Natürliche, naturnahe Fließgewässer, unverbaut mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite
- > Eingeschränkte Breitenvariabilität | Faktor 1.5
Wenig beeinträchtigte, teilweise begradigte Ufer, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden
- > Fehlende Breitenvariabilität | Faktor 2
Stark beeinträchtigte naturfremde bis künstliche Fließgewässer, begradigt, bis vollständig verbaut

Formel: $nGSB = eGSB \cdot \text{Korrekturfaktor}$

Bestimmung der Gewässerräume

Für die Festlegung der Gewässerräume wird zwischen der Hochwasserkurve und der Biodiversitätskurve unterschieden. Die Werte der Biodiversitätskurve gelten für Gebiete, in denen die Förderung der Biodiversität gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV Vorrang hat. In den übrigen Gebieten kommt die Hochwasserkurve zum Tragen.

	Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite (Gb)
Hochwasserkurve	Kleiner als 2 m	11 m
	2 m bis 15 m	$2.5 \times nGSB + 7 \text{ m}$
	Grösser als 15 m	$eGSB + 30 \text{ m}$ (min. 45 m)
Biodiversitätskurve	Kleiner als 1 m	11 m
	1 m bis 5 m	$6 \times nGSB + 5 \text{ m}$
	Grösser als 5 m	$nGSB + 30 \text{ m}$



Konstruktionsskizze mit abgerundetem Bachursprung und Übergang zweier unterschiedlicher Gewässerraumbreiten

Übergeordnete Landschaftsschutzgebiete

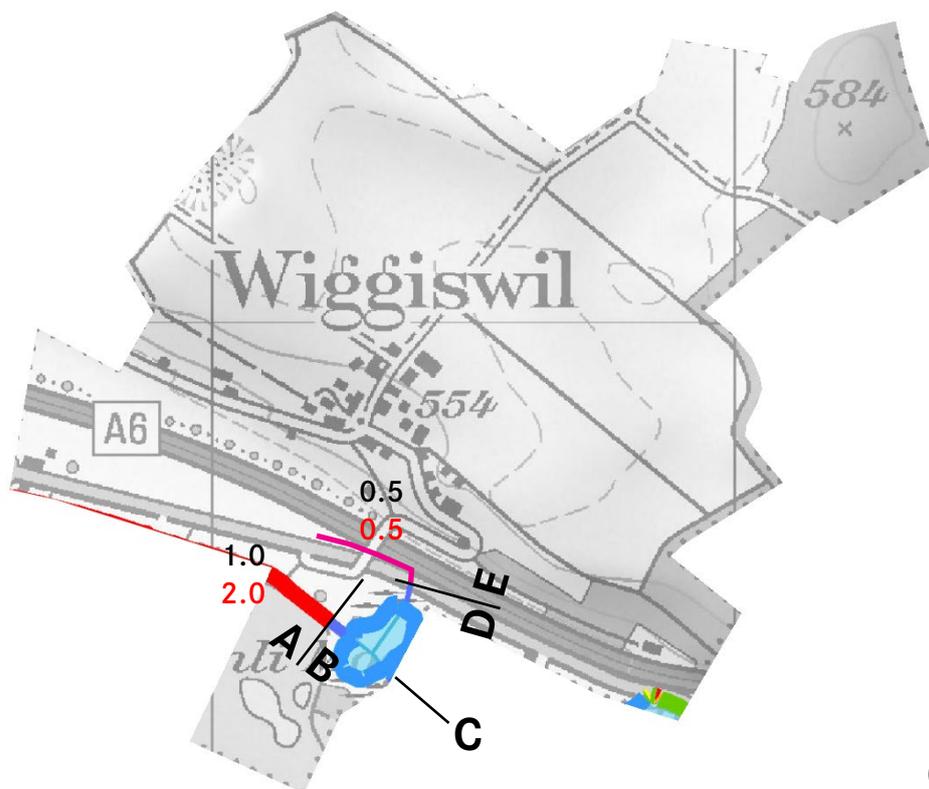
Im Bereich des "Kleinen Moossee" besteht das gleichnamige kantonale Naturschutzgebiet (vgl. Beschluss des Regierungsrates Nr. 4381 19. Dezember 1979). Im Bereich des Naturschutzgebietes wird die Biodiversitätskurve angewendet.



Feststellung Ökomorphologie

Zur Bestimmung der Lage und Breite der verschiedenen Fließgewässer wurden folgende Grundlagen verwendet:

- > Kantonale Grundlagen zur Ökomorphologie (Sohlenbreite, Breitenvariabilität)
- > Kantonale Grundlagen zum Gewässerraum (gerechnete nGSB)
- > Amtliche Vermessung
- > Überprüfung vor Ort



Karte der Ökomorphologie der Gewässer,
Geoportal Bern

- natürlicher Verlauf
- wenig eingeschränkter Verlauf
- stark eingeschränkter Verlauf
- unnatürlicher Verlauf
- Felddaufnahme
- 2.0
2.0 eGSB / nGSB

f.M.

4.4 Festlegung Gewässerraumbreiten Fließgewässer

Für die beiden Gewässer wurden folgende Gewässerraumbreiten festgelegt:

	Abschnitt	Kurve	Faktor	eGSB	nGSB	GW-Raum	Quelle / Bemerkung
Urtenen Kanal West	A	HWK	2.0	1.2 m	2.4 m	13.0 m	nGSB aus Geoportal
	B	BDK	1.0	3.0 m	3.0 m	23.0 m	nGSB aus Geoportal
Urtenen Kanal Ost	C	BDK	1.0	3.0 m	3.0 m	23.0 m	nGSB aus Geoportal
Seemattgrabe	D	BDK	1.0	0.5 m	0.5 m	11.0 m	Feldaufnahme
	E	HWK	1.5	0.5 m	0.75 m	11.0 m	Feldaufnahme



Urtenenkanal A



Urtenenkanal B



Seemattgrabe E



Kleiner Moossee

4.5 Festlegung Gewässerraumbreiten stehende Gewässer

Für die Ausscheidung des Gewässerraums für den Kleinen Moossee werden die Abmessungen des kantonalen Naturschutzgebiet (s. Anhang 3) verwendet. Damit wird dem erhöhten ökologischen Wert des natürlichen Uferraums mit dem Feuchtgebiet Rechnung getragen und dieses ausreichend geschützt. Für die beiden Weiher auf dem Golfplatz wird kein Gewässerraum ausgeschieden, da es sich dabei um künstlich angelegte Gewässer mit geringem ökologischem Wert handelt.

4.6 Festlegung im Zonenplan und Baureglement

Aufgrund der flächenmässig überschaubaren Grösse der Gemeinde Wiggiswil sowie die geringe Anzahl betroffener Gewässer, wird im Zonenplan der Gewässerraum für alle Fließgewässer im gesamten Gemeindegebiet als überlagernde Fläche ausgewiesen.

5. AUSWIRKUNG DER PLANUNG

Die wichtigsten Anpassungen in der vorliegenden Teilrevision erfolgen aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung sowie durch die Umsetzung der BMBV. Es werden keine wesentlichen raumwirksamen Massnahmen vorgenommen, weshalb die Interessenabwägung dadurch für viele Bereiche hinfällig wird.

Durch die Umsetzung der BMBV im Baureglement der Gemeinde Wiggiswil, werden lediglich die Begrifflichkeiten sowie die Messweisen harmonisiert. Bezüglich der Umsetzung des GSchG im Baureglement sowie Zonenplan werden Gewässerräume festgesetzt, welche den minimalen Abstand zum Fliessgewässer festsetzt.

6. PLANERLASSVERFAHREN

6.1 Information und Mitwirkung (Art. 58 BauG)

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 28. Juni 2019 bis am 28. Juli 2019 statt. Die Planunterlagen konnten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden und die Mitwirkung konnte mittels schriftlichem Beitrag an die Gemeinde geschehen. Am Ende der Frist sind keine schriftlichen Beiträge bei der Gemeinde eingegangen.

6.2 Vorprüfung (Art. 59 BauG)

Im Vorprüfungsbericht vom 16. Januar 2020 stellt das AGR die Genehmigung der Teil-Ortsplanungsrevision in Aussicht. Generell waren alle noch nicht BMBV-konformen Begriffe anzupassen. Weitere Präzisierungen u.a. zum Gewässerraum, An- und Kleinbauten sowie zur Umsetzung des ISOS konnten aufgrund der kantonalen Prüfung vorgenommen werden.

Baureglement

Generell waren alle noch nicht BMBV-konformen Begriffe anzupassen. Weitere Präzisierungen konnten aufgrund der kantonalen Prüfung vorgenommen werden.

Zonenplan

Die Gewässerraumbreiten sind auf den Gewässerrichtplan Urtenen abzustimmen. Im Falle des Moossees ist das Naturschutzgebiet als Rahmen für den Gewässerraum ausschlaggebend. Das Ortsbildschutzgebiet Dorf wurde im Zonenplan ausgewiesen.

6.3 Öffentliche Auflage (Art. 60 BauG)

Die öffentliche Auflage wurde am 9. Oktober 2020 im amtlichen Anzeiger publiziert. Die Unterlagen der Planung lagen vom 9. Oktober bis 9. November 2020 auf der Gemeindeverwaltung auf. Weiter erfolgte die Publikation im Amtsblatt am 16. Dezember 2020. Die Unterlagen der Planung lagen vom 16. Dezember 2020 bis 18. Januar 2021 auf der Gemeindeverwaltung auf. Während den öffentlichen Auflagen gingen keine Einsprachen ein.

6.4 Beschluss (Art. 66 BauG)

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung am 30. November 2020 genehmigt.

ANHANG

A1 - Auszug ISOS

A2 - Waldfeststellung

A3 - Naturschutzgebiet Kleiner Moossee

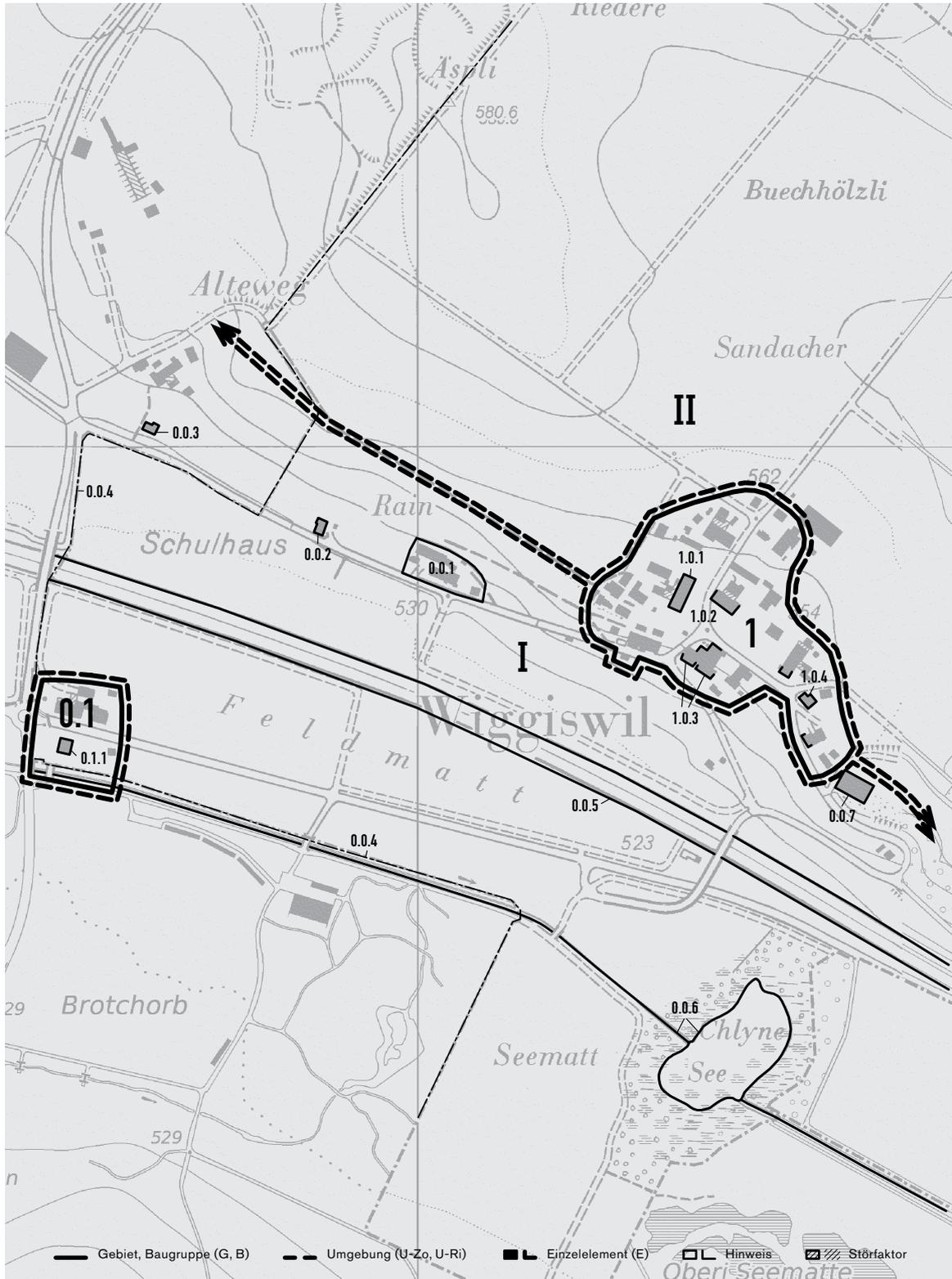
A4 - Gewässerrichtplan Urtenen

A1

Wiggiswil
Gemeinde Wiggiswil, Amtsbezirk Fraubrunnen, Kanton Bern

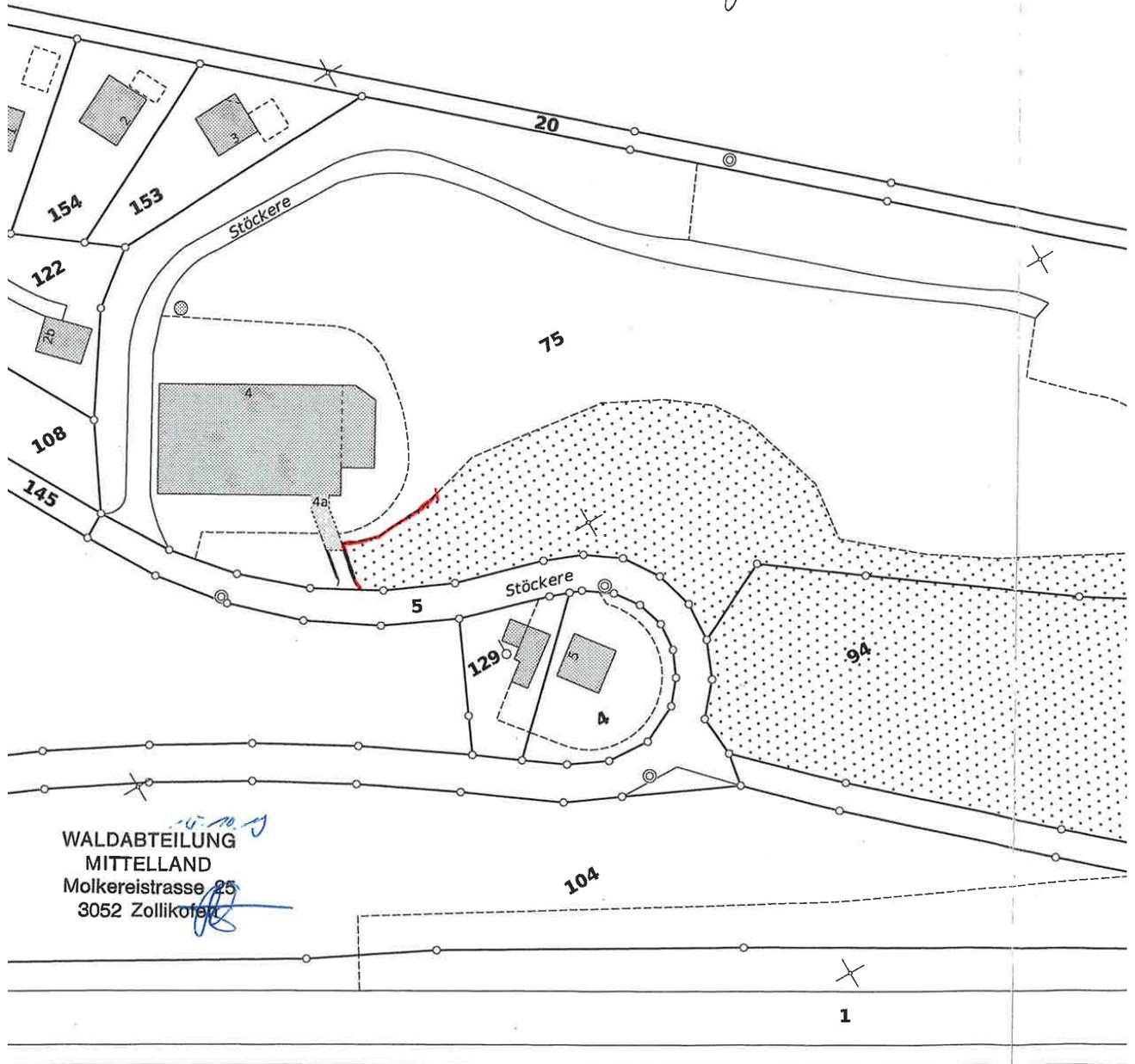
Aufnahmeplan 1:5000

Plangrundlage: digitalisierter Übersichtsplan UP5, © Amt für Geoinformation des Kantons Bern



A2

— Verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG



WALDABTEILUNG
MITTELLAND
Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen

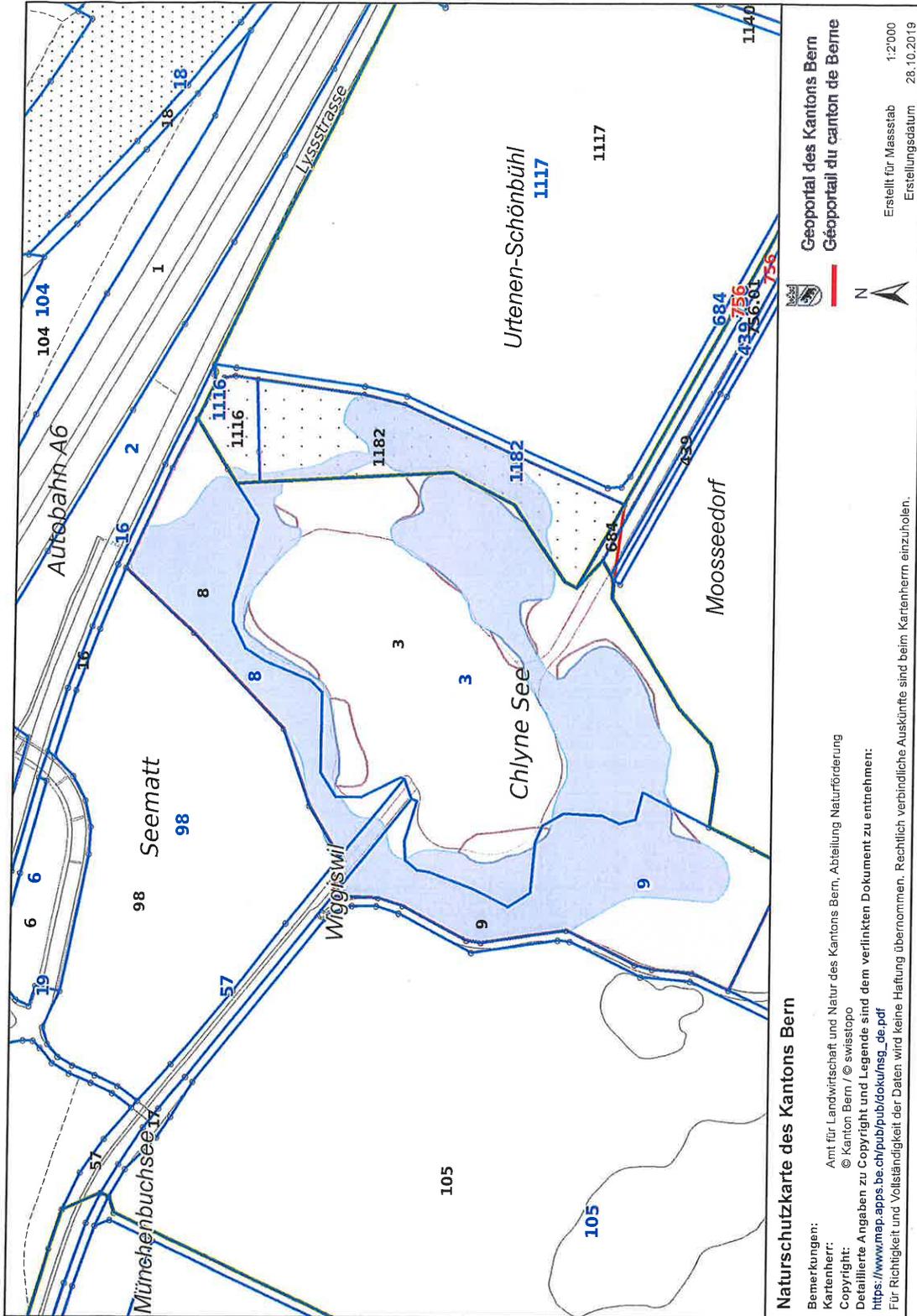
Autobahn A6

ristag Ingenieure AG
Höhe 8 | CH-3312 Fraubrunnen
Tel. 031 760 40 40 Fax 031 760 40 44



Für die Richtigkeit der Grundbuchplankopie
Der Nachführungsgeometer: Hans Mätzener
Fraubrunnen, 15. 3. 2012

[Handwritten signature]



A4

Tiefbauamt des Kantons Bern, OIK III

Gewässerrichtplan Urtenen

Massnahme Y2 Gewässerraum

Gewässerraumbreiten

- 11 m
- 12 m
- 13 m
- 15 m
- 17 m
- 20 m
- 22 m
- 25 m
- 32 m

Die Festlegung der Gewässerraumbreiten wurde auf der Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Arbeitshilfen vorgenommen. Sie besitzen im GRP orientierenden Charakter. Die grundeigentümerverbindliche Ausscheidung der Gewässerräume durch die Gemeinden muss bis 31.12.2018 ebenfalls nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Datum: 07.06.2016
Format: A3
Bearbeitet: naturaqua PBK / rh

HUNZIKER **BETATECH** naturaqua **PBK**
Planung Beratung Kommunikation

